

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2011

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Juli 2010, RRB Nr. 2010/1292

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2011	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Steuerungsgrößen im Finanzausgleich des laufenden Jahres	5
1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede	5
1.3.1 Finanzlage	5
1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede	6
1.3.3 Evaluation Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichssystem	6
1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden	6
1.5 Steuerungsgrößen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2011	7
2. Antrag	11
3. Beschlussesentwurf	13

Anhang/Beilagen

Beilage 1: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden im direkten
Finanzausgleich 2011

Beilage 2: Voraussichtliche Investitionsbeitragssätze 2011

Beilage 3: Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Beilage 4: Entwicklung zentraler Steuerungsgrößen im Finanzausgleich Einwohnergemeinden

Beilage 5: Steuerbezug Einwohnergemeinden 2009 und 2010

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken.

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2008 wie folgt dargestellt werden: Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich auf 119,1 % verringert, und zwar bei einem ebenfalls tieferen Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 14,8 %. Der geringere Selbstfinanzierungsgrad kann bei tieferen Nettoinvestitionen pro Kopf von 460 Franken/Kopf mit dem gesunkenen Staatsteueraufkommen/Kopf begründet werden. Dieses sank im Jahreswert 2008 auf 2'750 Franken. Trotzdem liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im fünf Jahresvergleich, 2004 – 2008, über 100 %. Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich weiter auf 328 Franken verringert. Leicht verringert hat sich auch der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,2 %. Wie im Vorjahr wies auch im Berichtsjahr keine Einwohnergemeinde eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 11 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken. Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2008 allerdings 14 Einwohnergemeinden vor.

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied liegt im Jahr 2010 nun bei 78 Punkten (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster Steuerfuss 138 %). Die Evaluation der drei Ausgleichssysteme (direkter Finanzausgleich, indirekter Finanzausgleich Bildung und Lastenausgleich Sozialhilfe) für die Jahre 2009/10 zeigt, dass der Ausgleich zwischen finanzstarken und –schwachen Gemeinden "spielt": Das heisst, im Maximum resultiert eine Nettoentlastung von bis 166 % vom jeweiligen Staatssteueraufkommen für die finanzschwächste Gemeinde (Gänsbrunnen) respektive eine Nettobelastung von bis maximal 16,9 % für eine der finanzstärkeren Gemeinden (Nennigkofen).

Der Kantonsrat beschloss im Januar 2007 auf Antrag des Regierungsrates, dass der Regierungsrat im Verlauf der Legislaturperiode 2009–13 dem Kantonsrat eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden zu unterbreiten habe. Seit Mai 2009 sind die Arbeiten für diese Reform nun in Gange. Die vor rund einem Jahr eingereichte Gemeindeinitiative verlangt die Erhöhung des Subventionsanteils bei den Besoldungskosten der Volksschule und würde zu einer Erhöhung der indirekten Finanzausgleichswirkung führen. Da diese Begehren dem Ziel eines neuen Finanzausgleichs nach dem Modell des Bundes klar widerspricht, schlug der Regierungsrat dem VSEG eine Überbrückungslösung vor. Bei einem Rückzug der Gemeindeinitiative können so während vier Jahren Gemeinden, welche eine unterdurchschnittliche Steuerkraft ausweisen, substantiell zusätzlich unterstützt werden. Die Modellrechnung zeigte, dass 60% der Gemeinden mit einer überwiegend deutlichen Entlastungswirkung rechnen könnten. Die Spanne der Steuerfüsse liesse sich mit diesen zusätzlichen Mitteln im Vergleich zum Jahr 2009 von 60 % bis 140 % auf 61 %–133 % verringern.

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat mit Beschluss vom 18. Mai 2010¹ folgedessen eine Vorlage zur Umsetzung der Übergangsförderung für die Jahre 2011 bis 2014. Er beantragte zudem die dazu notwendige Gesetzesänderung im Finanzausgleichsgesetz und ersuchte um Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 60 Mio. Franken. Am 23. Juni 2010 stimmte der Kantonsrat dieser Vorlage einstimmig zu.

Die jährlich neu festzulegenden Steuergrössen im direkten Finanzausgleich werden nun so festgelegt, dass sie unter der Einhaltung der bisherigen, gesetzlichen Bestimmungen möglichst nahe an einer künftigen NFA-Lösung zu liegen kommen. Das heisst, dass die maximal zulässige Gewichtung (70%) der Ressourcenkomponente (Steuerkraft) nach § 5 Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71) ausgeschöpft wird und, dass der Grenzindex nach § 11 Finanzausgleichsgesetz so bestimmt würde, dass etwa 60% aller Gemeinden (mit unterdurchschnittlichem Steueraufkommen/Einwohner) mit Beiträgen aus dem Finanzausgleichstopf rechnen können.

Die Finanzausgleichskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 21. Juni 2010 zu den Steuergrössen gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Übergangsförderung in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden erhöht sich somit von 45 auf 75 Gemeinden. Lediglich 47 Einwohnergemeinden werden zu einer Abgabe verpflichtet, drei Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge. Für 60 Gemeinden erfolgt so eine Ausgleichswirkung von 5 bis 100 Steuerfusspunkten, wobei die Besserstellung aufgrund des zusätzlichen Beitrags des Kantons bis 29 Steuerfusspunkte beträgt.

Das Ausgleichsvolumen beläuft sich aufgrund der Beschlüsse zur Übergangsförderung im Jahr 2011 auf neu 30 Mio. Franken, wobei die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) gut 29,6 Mio. Franken (Vorjahr: 14,3 Mio. Franken) ausmachen.

¹ RRB Nr. 2010/892 vom 18. Mai 2010: Botschaft und Entwurf "Übergangsförderung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Verpflichtungskredit für die Jahre 2011- und 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2011.

1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2011

1.1 Ausgangslage

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken (§§ 5, 14, 16, 35 und 77 Finanzausgleichsgesetz FAG).

1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres

Für das laufende Jahr gelten die Steuerungsgrössen (SGB 143/2009 vom 4. November 2009):

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden (g_{1E})	0,50	Maximale Entlastung	Von FI_{max}	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden (g_{2E})	0,50		Auf FIO_{max}	206,788
Gewicht Steuerbedarf Städte (g_{1S})	0,55	Maximale Belastung	Von FI_{min}	106
Gewicht Steuerkraft Städte (g_{2S})	0,45		Auf FIU_{min}	106,773
Verstärkungsfaktor (v)	1,30			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	123			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	123			

Tabelle 1: Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2010

Die Gewichtung der Finanzkraftkomponenten (Steuerkraft und Steuerbedarf) für die drei Städte und die anderen Einwohnergemeinden entsprach den im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Minimalgewichten.

1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede

1.3.1 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2008 wie folgt beurteilt werden: Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich auf 119,1 % (Vorjahr: 147,2 %) verringert, und zwar bei einem ebenfalls tieferen Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 14,8 % (Vorjahr: 17,8 %). Der geringere Selbstfinanzierungsgrad kann bei tieferen Nettoinvestitionen pro Kopf von 460 Franken/Kopf (Vorjahr 576 Franken) mit dem niedrigeren Staatsteueraufkommen/Kopf begründet werden. Dieses sank im Jahreswert 2008 auf 2'750 Franken (Vorjahr: 2'857 Franken). Trotzdem liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im fünf Jahresvergleich 2004 – 2008 über 100 %. Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich denn auch auf 328 Franken verringert (Vorjahr

361 Franken). Leicht verringert hat sich auch der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,2 % (Vorjahr: 4,7 %). Wie im Vorjahr wies im Berichtsjahr keine Einwohnergemeinde eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 11 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 10). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2008 allerdings 14 Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 11).

1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede

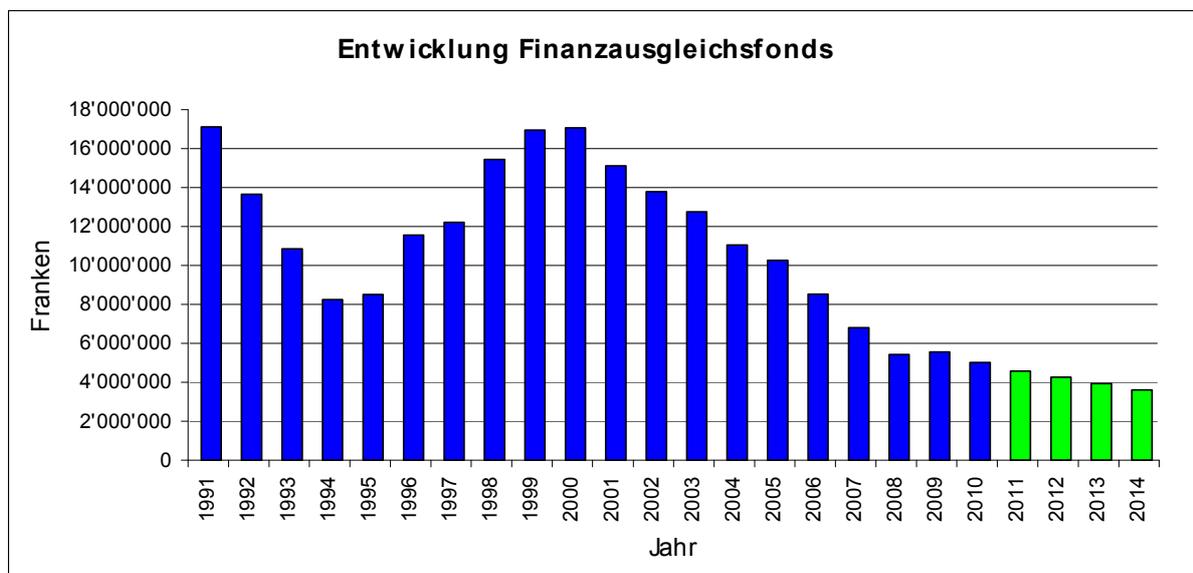
Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied liegt derzeit bei 78 Punkten (Vorjahr: 80 %, tiefster Steuerfuss 60 %, höchster Steuerfuss 138 %). Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2010 bei 117,9 % (einfaches Mittel) und hat sich leicht erhöht (Vorjahr 117,4 %). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl von Gemeinden, welche ihre Steuerfüsse anheben mussten (neun Gemeinden, Vorjahr 17 Gemeinden). Andererseits haben für das laufende Jahr nur gerade vier Gemeinden (Vorjahr: 19) den Steuerfuss gesenkt.

1.3.3 Evaluation Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichsystem

Auch die Nachevaluation der drei Ausgleichssysteme "direkter Finanzausgleich", "indirekter Finanzausgleich Lehrerbesoldungen" und "Lastenausgleich Sozialhilfe" (Jahresbetrachtung)¹ zeigt, dass der Ausgleich – gesamthaft betrachtet – zwischen finanzstarken und –schwachen Gemeinden "spielt": Das heisst, im Maximum resultiert eine Nettoentlastung von bis 166 % vom jeweiligen Staatssteueraufkommen für die finanzschwächste Gemeinde (Gänsbrunnen) respektive eine Nettobelastung von bis maximal 16,9 % für eine der finanzstärkeren Gemeinden (Nennigkofen).

1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht über-



¹ Daten für direkter und indirekter Finanzausgleich aus dem Jahr 2010, für den Lastenausgleich Sozialhilfe aus dem Jahr 2009

schreitet.

Abbildung 1: Bestand des Finanzausgleichsfonds am 31.12. des betreffenden Jahres

Der Fondsbestand soll gemäss § 32 FAG nicht mehr als 8,0 Mio. Franken betragen. Diese maximale Fondsgrenze ist inzwischen klar unterschritten. Der Fondsbestand beträgt per Ende 2010 voraussichtlich noch 5,0 Mio. Franken (vgl. Beilage 3). Für das Jahr 2011 ist eine Fondsabnahme von rund 0,4 Mio. Franken eingeplant. Bis 2014 dürfte der Fondsbestand auf unter 4,0 Mio. Franken abnehmen (ohne besondere Beiträge).

1.5 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2011

Der Kantonsrat beschloss im Januar 2007 auf Antrag des Regierungsrates, dass der Regierungsrat im Verlauf der Legislaturperiode 2009–13 dem Kantonsrat eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden zu unterbreiten habe. Seit Mai 2009 sind die Arbeiten für diese Reform nun in Gange. Am 30. März 2010 wurde der Bericht zur Vorstudie vom Regierungsrat publiziert. Darin wird vorgeschlagen, den neuen Finanzausgleich nach dem Modell des Bundes zu realisieren.

Die vor etwa einem Jahr eingereichte Gemeindeinitiative verlangt die Erhöhung des Subventionsanteils bei den Besoldungskosten der Volksschule und würde zu einer Erhöhung der indirekten Finanzausgleichswirkung führen. Da diese Begehren dem Ziel eines neuen Finanzausgleichs nach dem Modell des Bundes klar widerspricht, schlug der Regierungsrat dem VSEG eine Überbrückungslösung vor. Bei einem Rückzug der Gemeindeinitiative können so während vier Jahren Gemeinden, welche eine unterdurchschnittliche Steuerkraft ausweisen, substanziell zusätzlich unterstützt werden. Die Modellrechnung zeigte, dass 60% der Gemeinden mit einer überwiegend deutlichen Entlastungswirkung rechnen könnten. Die Spanne der Steuerfüsse liesse sich mit diesen zusätzlichen Mitteln im Vergleich zum Jahr 2009 von 60%–140% auf 61%–133% verringern. Andererseits soll die 4-jährige Übergangszeit genutzt werden, um gemeinsam mit den Gemeinden einen neuen Finanzausgleich zu vereinbaren.

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat mit Beschluss vom 18. Mai 2010¹ folgedessen eine Vorlage zur Umsetzung der Übergangsfinanzierung für die Jahre 2011 bis 2014. Er beantragte auch die notwendigen Anpassung im Finanzausgleichsgesetz (Übergangsfinanzierung) und ersuchte um Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 60 Mio. Franken. Dieser soll zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs für die Verstärkung des vertikalen Finanzausgleichs (Staatsbeitrag) in den kommenden vier Jahren (2011–2014) dienen. Der Kantonsrat hat der Vorlage am 23. Juni 2010 einstimmig gutgeheissen.

Die Finanzausgleichskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 21. Juni 2010 zu den Steuerungsgrössen gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Übergangsfinanzierung in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

- Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf

Demnach wird die nach geltender Gesetzgebung maximal zulässige Gewichtung der Ressourcenkomponente (Steuerkraft) ausgeschöpft. Das heisst, dass bei allen Gemeinden,

¹ RRB Nr. 2010/892 vom 18. Mai 2010: Botschaft und Entwurf "Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Verpflichtungskredit für die Jahre 2011- und 2014

ausser den Städten, die Steuerkraft zu 70 % und der Steuerbedarf zu 30 % gewichtet werden. Bei den drei Städten wird die Steuerkraft gemäss gesetzlichem Maximum zu 65 % und der Steuerbedarf zu 35 % gewichtet (Minimalvorgaben zum Städtebonus). Rechnerisch ergibt sich so für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 89'200 Franken.

– Festlegung Grenzindex

Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll gemäss Vorlage zur Übergangsfiananzierung auf 114 Indexpunkte festgesetzt werden. Damit erhalten im 2011 jene Gemeinden Beiträge aus dem "Finanzausgleichstopf", deren Finanzkraft bei 115 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden erhöht sich von 45 auf 75 Gemeinden (60 % der Gemeinden). 47 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 78) werden zu einer Abgabe verpflichtet, drei Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge.

– Verstärkungsfaktor

Der Verstärkungsfaktor bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Antrag des Regierungsrates sieht eine Multiplikation der Beiträge mit dem Mindestfaktor von 1,10 vor. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von rund 2,7 Mio. Franken.

– Ausgleichsvolumen

Das Ausgleichsvolumen beläuft sich aufgrund der Beschlüsse zur Übergangsfiananzierung im Jahr 2011 auf 30 Mio. Franken, wobei die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) 29,6 Mio. Franken (Vorjahr: 14,3 Mio. Franken) betragen. Auf der Grundlage von § 33 Finanzausgleichsgesetz beläuft sich die Abgabe der finanzstarken Gemeinden und des Kantons auf je 7,5 Mio. Franken (paritätische Finanzierung). Der zusätzliche Kantonsbeitrag von 15 Mio. Franken wird aufgrund der neuen gesetzlichen Übergangsbestimmung nach § 98^{bis} Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt. Somit zahlen die finanzstarken Gemeinden 7,5 Mio. Franken und der Kanton 22,5 Mio. Franken in den Finanzausgleichstopf. Für 60 Gemeinden erfolgt so eine Ausgleichswirkung von insgesamt 5 bis 100 Steuerfusspunkten, wobei die Besserstellung aufgrund der zusätzlichen Mittel des Kantons im Maximums bis 29 Steuerpunkte ausmacht (Datenbasis 2007/2008).

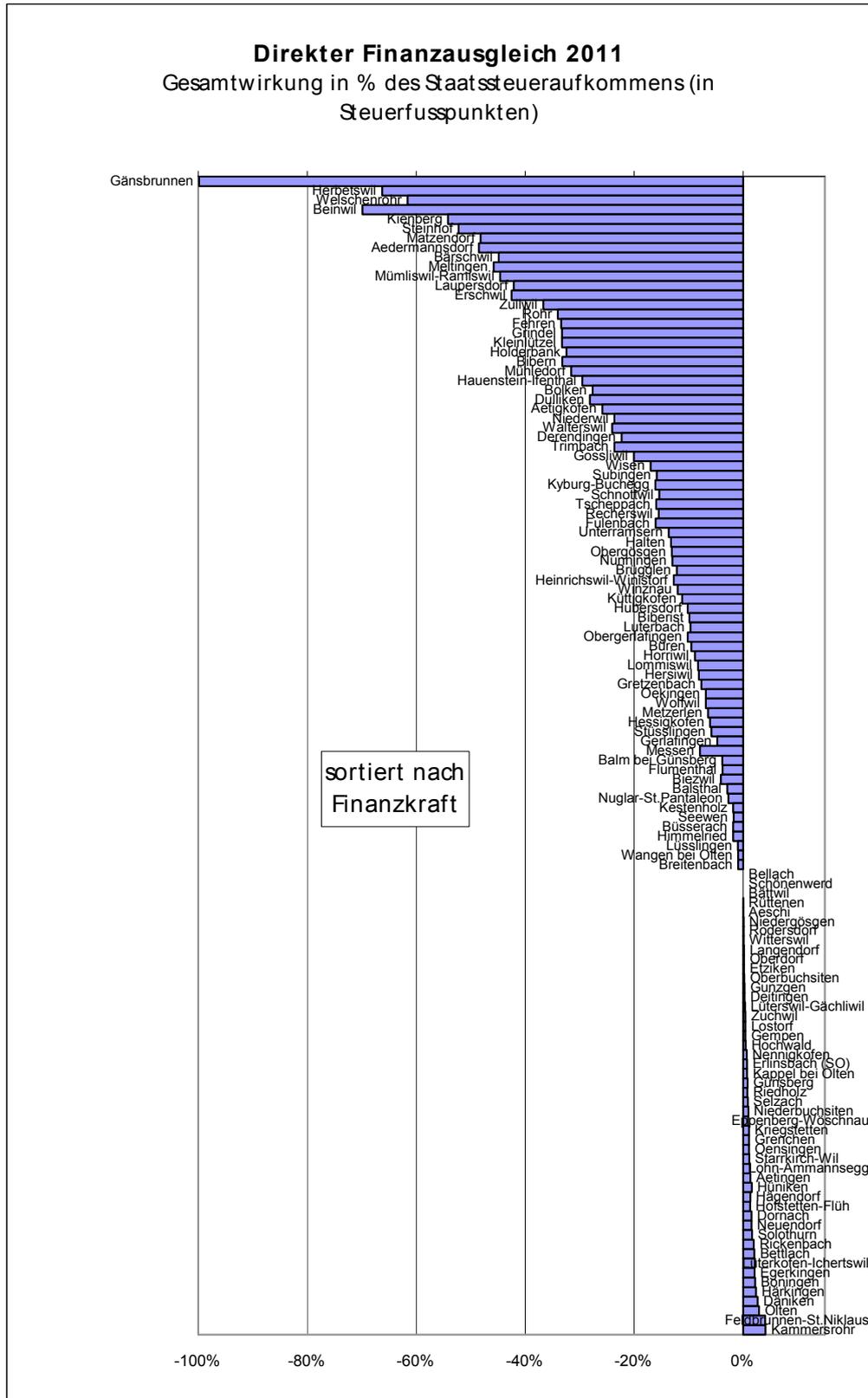


Abbildung 2: Gesamtwirkung direkter Finanzausgleich 2011 nach Gemeinden

- Fondsentnahme

Mit einer Fondsentnahme von rund 0,44 Mio. Franken werden einerseits die Verwaltungskosten für den ordentlichen Vollzug des Finanzausgleichs im Amt für Gemeinden gedeckt. Andererseits werden damit auch die im 2011 anfallenden Projektkosten für die Erarbeitung eines neuen Finanzausgleichs¹ gedeckt. Im übrigen soll der Fondsbestand mit Blick auf die vom Parlament im März 2010 beschlossenen Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden stabilisiert werden.

- Entlastungs-/Belastungswirkung

Die maximale Entlastung soll von 345 (FI_{max}) auf 173,459 (FIO_{max}) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 (FI_{min}) auf 106,454 (FIU_{min}) Indexpunkte festgelegt werden.

- Volumen für Investitionsbeiträge

Auf der Basis von bereits erfolgten Zusagen an Investitionsvorhaben für Schulbauten ist für das Jahr 2011 mit einem tiefen Zahlungsbedarf von 0,25 Mio. Franken (Vorjahr: 1,1 Mio. Franken) für Investitionsbeiträge zu rechnen. Für das Jahr 2011 soll der Grenzindex auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz auf 123 Indexpunkten (GIIB) wie im Jahr 2010 festgelegt werden. Insgesamt sind so 26 (Vorjahr: 28) für neue Investitionsvorhaben im Bildungsbereich beitragsberechtigt. Der niedrigste Investitionsbeitragsatz beläuft sich im Jahr 2011 auf 10,2 % und der höchste auf 30,9 %.

- Besondere Beiträge bei Zusammenschlüssen

Im Jahr 2011 profitiert die im Jahr 2010 mit Messen zusammengeschlossene frühere Gemeinde Oberramsern von der Besitzstandswahrung im direkten Finanzausgleich aufgrund des Zusammenschlusses mit der Bürgergemeinde im Jahr 2007. Ohne diesen Ausgleich würde für Oberramsern eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich resultieren. Dieser Ausgleichsbeitrag beläuft sich für das Jahr 2011 auf 50'460 Franken. Weiter sind für die Deckung von Projektierungskosten für Fusionen mit strukturell schwachen Gemeinden 100'000 Franken eingeplant.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Steuerungsgrössen 2011:

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden (g_{1E})	0,30	Maximale Entlastung	Von FI_{max}	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden (g_{2E})	0,70		Auf FIO_{max}	173,459
Gewicht Steuerbedarf Städte (g_{1S})	0,35	Maximale Belastung	Von FI_{min}	106
Gewicht Steuerkraft Städte (g_{2S})	0,65		Auf FIU_{min}	106,454
Verstärkungsfaktor (v)	1,10			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	114			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	123			

Tabelle 2: Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2011

¹ Auftrag Neugestaltung Finanzausgleich (28.06.2006), Stellungnahme Regierungsrates (RRB 2006/2001 vom 21. 11.2006)

Diese Steuerungsgrössen wirken sich voraussichtlich auf den Bestand des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per 31.12.2011 wie folgt aus:

Beitrag Einwohnergemeinden	SFr.	7'505'200
Beitrag Kanton	SFr.	22'500'000
Total Ertrag	SFr.	30'005'200
Beiträge an Einwohnergemeinden (ordentlicher Finanzausgleich)	SFr.	29'605'200
Investitionsbeiträge	SFr.	250'000
Verwaltungskosten	SFr.	435'000
Besondere Beiträge/Ausgleich Schlechterstellung	SFr.	150'460
Total Aufwand	SFr.	30'440'660
Einlage Fonds Finanzausgleich Einwohnergemeinden	SFr.	-435'460

2. Antrag

In Übereinstimmung mit der Finanzausgleichskommission beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die in Abschnitt 1.5, Tabelle 2, vorgeschlagenen Steuerungsgrössen für den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden zu beschliessen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

3. Beschlussesentwurf

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2011

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹), §§ 5, 12, 14, 16, 35, 77 und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2010 (RRB Nr. 2010/1292), beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich³) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 145 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 114 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_{\max}) auf 173,459 (FIO_{\max}) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_{\min}) auf 106,454 (FIU_{\min}) Indexpunkte

Ziffer 1.6. lautet neu:

1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 123 Indexpunkten.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern die Gemeindeinitiative "Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen" definitiv zurückgezogen wird.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ BGS 111.1.

² BGS 131.71

³ GS 90, 984 (BGS 131.715)

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)

Finanzausgleichskommission (6, Versand durch AGEM, Abteilung Gemeindefinanzen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle , Postfach 128, 4528 Zuchwil

Staatskanzlei (STU, FUE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS

BGS